

1. Änderung der Richtlinien für die Verteilung und Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Nichtamtliche Lesefassung

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 22.09.2015 im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission vom 14.10.2015 die folgende Änderung der Richtlinien für die Verteilung und Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen.

1. Verwendungszweck

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg setzt die Studienqualitätsmittel gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und des Gesetzes zu Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung sowie Anwendungserlasse des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre ein. Dies gilt für zentrale wie dezentrale Maßnahmen.

2. Transparenz

Die Universität macht die Verwendung von Studienqualitätsmitteln in geeigneter Weise auf ihren Internetseiten öffentlich.

3. Kapazitätsneutralität

Personalmaßnahmen in der Lehre, die aus Studienqualitätsmitteln finanziert werden, erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Studienangebote. Das aus Studienqualitätsmitteln befristet und unbefristet beschäftigte Lehrpersonal dient der Vertiefung und Ergänzung des Studienangebots, der lernorientierten Ausgestaltung der Curricula sowie der Verbesserung von Betreuungsrelationen und bleibt bei der Kapazitätsberechnung unberücksichtigt.

4. Beschlussfassung über die Verwendung

4.1 Die Finanzierung von gesamtuniversitären Aufgaben und von Maßnahmen aus zentralen Studienqualitätsmitteln wird gemäß Grundordnung im Einvernehmen zwischen der Studienqualitätskommission und dem Präsidium beschlossen.

4.2 Dezentrale Maßnahmen werden von den Fakultäten aus dezentralen Studienqualitätsmitteln durchgeführt. Sie werden im Einvernehmen zwischen den jeweiligen Studienkommissionen und dem Präsidium beschlossen. Die Fakultätsräte haben vor Beschluss durch das Präsidium das Recht zur Stellungnahme.

5. Verteilungsmodell

5.1 Verfügbare Mittel, Vorabzug und Verteilsumme

Die aus Studienqualitätsmitteln pro Semester verfügbaren Mittel werden auf Grundlage der mit Erlass des MWK bewilligten und für ein Semester zugewiesenen Mittel und den aus Kooperationsvereinbarungen resultierenden Zahlungseingängen und Zahlungsverpflichtungen ermittelt.

Der Vorabzug für die in der Anlage 1 aufgeführten dauerhaften gesamtuniversitären Aufgaben beträgt 31% der verfügbaren Mittel.

Die Verteilsumme beträgt 69% der verfügbaren Mittel.

5.2 Aufteilung der Verteilsumme

Das Präsidium weist den Fakultäten 80% der Verteilsumme zur eigenverantwortlichen Verwendung zu (Dezentrale Studienqualitätsmittel). 20% der Verteilsumme verbleiben auf zentraler Ebene (Zentrale Studienqualitätsmittel) zur Finanzierung von gesamtuniversitären Aufgaben und Maßnahmen.

5.3 Zuweisung der dezentralen Studienqualitätsmittel

a) Von den dezentralen Mitteln, die den Fakultäten aus der Verteilsumme zuzuweisen sind, werden 15 % als so genannte Sockelbeträge zur Finanzierung studierendenzahlunabhängiger, dezentraler Maßnahmen zu gleichen Teilen auf die Fakultäten verteilt.

- b) Von den dezentralen Mitteln, die den Fakultäten aus der Verteilsumme zuzuweisen sind, werden 85 % nach den in der Lehre erbrachten Leistungen an die Fakultäten verteilt. Die Ermittlung der Lehrleistung erfolgt auf Basis der Anzahl der Prüfungsteilnahmen multipliziert mit den Kreditpunkten des zugehörigen Moduls. Der ermittelte Wert wird jeweils der Lehreinheit, der der Prüfende angehört, im Rahmen des Verteilungsprozesses zugeordnet.
- c) Die zur Ermittlung der Lehrleistung erforderlichen Daten werden jeweils zum 01.06. und 01.12. eines Jahres von der zentralen Verwaltung in Zusammenarbeit mit den IT-Diensten der Universität ermittelt und dem Präsidium und den Fakultäten zur Verfügung gestellt. Für die Verteilung der Studienqualitätsmittel auf die Fakultäten im Wintersemester sind dabei die Durchschnittsdaten der Wintersemester zwei und drei Jahre vor dem aktuellen Wintersemester, im Sommersemester die Durchschnittsdaten der Sommersemester zwei und drei Jahre vor dem aktuellen Sommersemester Ausschlag gebend.

Vor der endgültigen Mittelzuweisung wird den Fakultäten die aktuelle Verteilungsrechnung durch das Referat Studium und Lehre vorgelegt. Im Rahmen einer dreiwöchigen Rückmeldefrist können Korrekturen zur vorgelegten Verteilungsrechnung beim Referat Studium und Lehre angemeldet werden.

5.4 Die Zuweisung der Mittel erfolgt in Form eines Abschlages jeweils zu Beginn des Semesters auf Basis des jeweiligen Zuweisungserlasses des MWK und als endgültige Mittelzuweisung unter Verrechnung des Abschlages nach Vorliegen der Datenbasis nach Ziffer 5.3 b) und c).

6. Verausgabung

6.1 Nach § 14 b (1) NHG sind die Studienqualitätsmittel grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zahlung zu verausgaben. Aus diesem Grunde ist die zeitnahe Verausgabung der Mittel mit höchster Priorität sicherzustellen. Zentrale wie dezentrale Maßnahmen sind daher so zu planen und durchzuführen, dass die Mittel vollumfänglich innerhalb von zwölf Monaten nach Zuweisung verausgabt werden. Das Präsidium unterstützt hierbei die Organisationseinheiten durch ein zentrales Finanzcontrolling. Die Organisationseinheiten tragen Sorge für ein entsprechendes Finanzmanagement.

6.2 Zugewiesene Studienqualitätsmittel, die nicht innerhalb von zwölf Monaten verausgabt wurden, stehen der Organisationseinheit nicht mehr zur Verfügung und werden zentral eingezogen. Diese Mittel stehen als zusätzliche zentrale Studienqualitätsmittel für gesamtuniversitäre Aufgaben und Maßnahmen zur Verfügung. Die Studienqualitätskommission beschließt hierzu im Einvernehmen mit dem Präsidium jeweils einen entsprechenden Katalog von Maßnahmen, die kurzfristig umgesetzt werden können, um einen sinnvollen und zeitnahen Mittelabfluss zu gewährleisten.

6.3 Zur pauschalen Mitfinanzierung infrastruktureller Grundkosten aus Studienqualitätsmitteln (z. B. pauschale Mitfinanzierung von Energie- und anderen Bewirtschaftungskosten der Gebäude) kann das Präsidium ergänzende Regelungen zu einem personalkosten- bzw. gesamttausgabenbezogenen Gemeinkostenanteil beschließen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft und findet erstmals Anwendung im Wintersemester 2015/16.

Anlage 1

Gesamtuniversitäre Aufgaben

Nr.	Aufgabe
<u>I. Verwaltungsaufgaben, die sich unmittelbar aus den Studiengualitätsmitteln ergeben</u>	
I.1	Organisation, Verwaltung und Serviceleistungen - Verwaltung (Personal-, Finanz-, Studierendenverwaltung, Verbesserung der Raumplanung) - Gremienbetreuung, Koordinationsaufgaben
<u>II. Verbesserung von Serviceleistungen</u>	
II.1	eServices und Informationsportal für Studierende
II.2	Erweiterung der Öffnungszeiten der Bibliothek
II.3	Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung
II.4	Medienservice für Lehrveranstaltungen und Unterstützung der Medienproduktion im Studium (BIS)
II.5	Ergänzung, Ersatz und Reparatur von medientechnischen Geräten (BIS)
II.6	Projekt „Starthilfen“ (PBS)
II.7	Lernwerkstatt (Dezernat 3)
II.8	Flexible Nachmittagsbetreuung
<u>III. Unterstützungsleistungen an Studierende</u>	
<u>IV. Beiträge zur Qualitätsentwicklung Studium und Lehre</u>	
IV.1	Programm "Forschungsorientierte Lehre"
IV.2	Evaluation Studium und Lehre
IV.3	Hochschuldidaktik
<u>V. Unterstützung eines vielfältigen überfachlichen Angebots</u>	
V.1	Stärkung Professionalisierungsbereich
V.2	Stärkung Bildungswissenschaften (u. a. Professur W3 Bildungswissenschaften in der Fakultät I)
V.3	Erweiterung der Angebote des Sprachenzentrum (weitere Sprachen, Intensivkurse, Multimedialabor)
<u>VI. Gemeinkostenanteil/Infrastruktur</u>	
VI.1	Zusätzliche Anmietungen und andere zentrale Infrastrukturkosten